

§ 055a UrhG

Zulässig ist die Bearbeitung sowie die [Vervielfältigung](#) eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder [Vervielfältigung](#) für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung [erforderlich](#) ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die [Vervielfältigung](#) dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.